

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 R 590/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20. September 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente (AIR) im Hinblick auf die Bewertung beitragsfreier Anrechnungszeiten wegen Schul- bzw Hochschulausbildung verneint. Die Beklagte habe die Ausbildungszeiten des Klägers bei der Berechnung der AIR zu Recht nach den ab 1. Januar 1992 geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) im Wege der Gesamtleistungsbewertung berücksichtigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie auf das Vorliegen eines Ver-fahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterli-chen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hi-nausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darle-gen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der Ausführungen in der Beschwerdebegründung selbst eine Rechtsfrage von möglicherweise grundsätzlicher Bedeutung herauszuarbeiten.
- 6 Selbst wenn man bei wohlwollender Betrachtung zugunsten des Klägers der Beschwerdebe-gründung entnehmen wollte, er sehe die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in der Frage, ob die geringere Bewertung der Ausbildungszeiten nach dem SGB VI im Vergleich zum



früheren Recht mit der Verfassung vereinbar sei oder gegen Art 3 bzw Art 14 Grundgesetz (GG) verstoße, so erfüllen die Ausführungen des Klägers auch im Übrigen nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung. Es fehlt an jeglichen Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der so verstandenen Rechtsfrage.

- 7 Eine zulässige Grundsatzrüge setzt voraus, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BSG vom 21. Juni 1999 - B 7 AL 228/98 B - juris*). Deshalb muss es die Beschwerdebegründung dem Senat ermöglichen, ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten auf der Grundlage des grob skizzierten Streitgegenstands sowie der tatsächlich und rechtlich strittigen Punkte die Entscheidungserheblichkeit einer angeblich grundsätzlichen Rechtsfrage zu prüfen (*vgl BSG vom 29. August 2003 - B 8 KN 7/03 B - sowie BSG vom 21. Juni 1999 - B 7 AL 228/98 B - juris*).
- 8 Die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung enthält weder Angaben zum Sachverhalt, über den das LSG zu entscheiden hatte, noch ist dargelegt, was konkret Streitgegenstand ist. Der Kläger gibt auch die Rechtsauffassung des LSG nur so bruchstückhaft wieder, dass hieraus keine Rückschlüsse auf die maßgebliche Tatsachengrundlage im Einzelnen möglich sind. Er trägt allein in abstrakter Form seine eigene - auf lange Zitate aus der Literatur gestützte und mit politischen Äußerungen durchsetzte - Rechtsauffassung vor, dass Eingriffe in Rentenanwartschaften verfassungswidrig seien. Mit diesem Vorbringen wird der Senat nicht in die Lage versetzt, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Vortrags des Klägers ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Streitpunkte zu machen und zu prüfen, ob die vom Beschwerdegericht im oben genannten Sinne verstandene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist.
- 9 Auch die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 GG) kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 10 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs dadurch verletzt, dass das LSG im Berufungsurteil auf die von ihm - dem Kläger - vorgebrachten wesentlichen Punkte und Fragen entgegen einer früheren Zusage nicht eingegangen sei und somit diesen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen und sich nicht damit auseinandergesetzt habe. Mit diesem Vorbringen ist die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht ausreichend dargetan. Es fehlt an der Darstellung der Rechtsauffassung des LSG und an näheren Ausführungen dazu, auf welchen bestimmten Vortrag das LSG im Einzelnen hätte eingehen müssen. Zudem geht die Beschwerdebegründung mit keinem Wort darauf ein, dass bei einer ausführlicheren Berücksichtigung der vom Kläger als wesentlich erachteten Punkte und Fragen, die Entscheidung des LSG anderes ausgefallen wäre, das Urteil mithin auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruht.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)